

# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Mathematik-Unterrichts-Einheiten-Datei e. V." (MUED). Er hat seinen Sitz in Nottuln-Appelhülsen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt den Zweck, ein Unterrichtskonzept und entsprechende Unterrichtsmaterialien zu entwickeln und zugänglich zu machen. Leitfaden der Arbeit soll sein, Schüler und Schülerinnen im Unterricht (auch Mathematikunterricht) zu selbstbestimmtem Handeln in Solidarität zu befähigen, zu situationsgerechtem Handeln unter einsichtig begründeten Orientierungen (Prinzip der emanzipatorischen Handlungsbefähigung).
2. Die Zwecke des Vereins werden verfolgt durch
  - wissenschaftliche Veranstaltungen in regionalen und überregionalen Arbeitsgruppen, Arbeitswochenenden, Fachtagungen u. ä.
  - ein stetes Kommunikationsnetz, in dem u. a. Materialienausleihe, Materialienaustausch und dessen Weiterentwicklung stattfinden,
  - weitere Forschungsvorhaben zur Untersuchung und Weiterentwicklung des derzeitigen (Mathematik-) Unterrichts.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Aktives oder förderndes Mitglied kann jede Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell. Sie haben kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliedschaft entsteht auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand die Aufnahme vollziehen unter Vorbehaltung der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - den Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist und unter Einhaltung einer
  - dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsende wirksam wird,
  - nach mindestens einem Jahr Mitgliedschaft
  - Ausschluss mit sofortiger Wirkung durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge laut Beschluss der Mitgliederversammlung zu entrichten.

#### § 4 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung
  - wählt den Vorstand
  - entlastet den Vorstand
  - setzt die Mitgliederbeiträge fest
  - entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - beschließt Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - entscheidet über alle weiteren Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen wurden
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich sowie nach Bedarf einzuberufen. Termin und Tagesordnung sind den Mitgliedern schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der Mitgliederversammlung bestellte Protokollführer und ein Mitglied des Vorstandes unterschreiben.

#### § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Geschäftsführer.  
Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben darüber hinaus bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt. Sie können von der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden bei gleichzeitiger Neuwahl.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Angelegenheiten.

#### § 7 Schlussbestimmungen

1. Über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Regulierung aller Verbindlichkeiten auf Beschluss der Mitgliederversammlung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die sich um die Änderung des Schulunterrichts im Sinne des Vereinszweckes bemüht.
3. Diese Satzung wurde festgelegt am 3.8.1980.

Der Verein Mathematik-Unterrichts-Einheiten-Datei e.V., Bahnhofstraße 72, Sitz: Nottuln-Appelhülsen, dessen Satzung am 25.06. und 03.08. 1980 errichtet ist, wurde am 02.10. 1980 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld unter Nr. 283 eingetragen.

Coesfeld, 2. Oktober 1980